

Familienergänzende Kinderbetreuung

Teilrevision des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG)

Fragebogen für die Anhörung
vom 25. Juni bis 25. September 2010

| | |
|----------------------|---|
| Name / Organisation: | Aargauische Industrie- und Handelskammer AIHK |
| Kontaktperson: | Peter Lüscher, Geschäftsleiter |
| Kontaktadresse: | Entfelderstrasse 11, Postfach, 5001 Aarau |
| Telefon / Email: | 062 837 18 18, peter.luescher@aihk.ch |

1. Gesamtbeurteilung

Wie bewerten Sie gesamthaft die Teilrevision des Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung?

| | sehr gut | gut | zufriedenstellend | ungenügend |
|--------------|---|---------------------------------------|---------------------------------------|--|
| Ihre Antwort | <input type="checkbox"/> ₁ | <input type="checkbox"/> ₂ | <input type="checkbox"/> ₃ | <input checked="" type="checkbox"/> ₄ |
| | <input type="checkbox"/> ₀ keine Stellungnahme | | | |

Bemerkungen:

Unsere grundsätzlichen Bemerkungen sind im angehängten Mitteilungsbeitrag zusammengefasst, weil der Fragebogen einmal mehr nur sehr beschränkten Platz für Stellungnahmen bietet.

Die (Zwischen-)Titel aus diesem Beitrag geben Hinweise zu unserer Gesamtbeurteilung:

Nicht mit der Gieskanne subventionieren

Tagesstrukturen sind sinnvoll

Kommunale Angebote nur bei Bedarf

Verfehltes Finanzierungskonzept

Überarbeitung zwingend

2. Familienergänzende Betreuung von Vorschulkindern

Vgl. dazu Kapitel 3.1 Seite 14 sowie der Kommentar zu § 39 Abs. 1 SPG Seite 26 im Anhörungsbericht.

Sind Sie damit einverstanden, dass ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Kinder im Vorschulalter sichergestellt wird?

| | ja | eher ja | eher nein | nein |
|--------------|---|--|---------------------------------------|---------------------------------------|
| Ihre Antwort | <input type="checkbox"/> ₁ | <input checked="" type="checkbox"/> ₂ | <input type="checkbox"/> ₃ | <input type="checkbox"/> ₄ |
| | <input type="checkbox"/> ₀ keine Stellungnahme | | | |

Bemerkungen:

Die AIHK unterstützt die Schaffung bedarfsgerechter Tagesstrukturen als Mittel zur Förderung der besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Das liegt im Interesse der Wirtschaft, weil dadurch das vorhandene Potential an qualifizierten Arbeitskräften besser ausgeschöpft wird. Der Staat soll auf diesem Feld aber nur subsidiär tätig werden. Eine staatlich organisierte Kinderbetreuung soll erst und nur dort Platz greifen, wo keine anderen Möglichkeiten verfügbar sind. In erster Linie sind und bleiben die Eltern für die Betreuung ihrer Kinder verantwortlich. Wo vorhanden soll auch weiterhin das erweiterte Familienumfeld die Betreuung sicherstellen (dürfen). Das liegt im Interesse aller Beteiligten und hält erst noch die Kosten tief. Alle Massnahmen, welche derartige Lösungen behindern, sind abzulehnen.

3. Familienergänzende Betreuung von Schulkindern bis zum Ende der obligatorischen Schulpflicht

Vgl. dazu Kapitel 3.1 Seite 14 sowie der Kommentar zu § 39 Abs. 1 SPG Seite 26 im Anhörungsbericht.

Sind Sie damit einverstanden, dass ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Schul Kinder sichergestellt wird?

| | ja | eher ja | eher nein | nein |
|--------------|---|--|---------------------------------------|---------------------------------------|
| Ihre Antwort | <input type="checkbox"/> ₁ | <input checked="" type="checkbox"/> ₂ | <input type="checkbox"/> ₃ | <input type="checkbox"/> ₄ |
| | <input type="checkbox"/> ₀ keine Stellungnahme | | | |

Bemerkungen:

Vgl. Bemerkungen zu Frage 2.

4. Kostenbeteiligung der Eltern

Die vorgeschlagene Änderung des Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes sieht vor, dass die wesentlichen Eckpfeiler der Kostenbeteiligung der Eltern in Form von Grundsätzen festgelegt werden (§ 39a SPG). Vgl. dazu Kapitel 3.2.1 Seite 16 sowie der Kommentar zu 39a SPG Seite 26 ff. im Anhörungsbericht.

4.1

Sind Sie damit einverstanden, dass die Elternbeiträge nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern bemessen werden?

| | ja | eher ja | eher nein | nein |
|--------------|---|--|---------------------------------------|---------------------------------------|
| Ihre Antwort | <input type="checkbox"/> ₁ | <input checked="" type="checkbox"/> ₂ | <input type="checkbox"/> ₃ | <input type="checkbox"/> ₄ |
| | <input type="checkbox"/> ₀ keine Stellungnahme | | | |

Bemerkungen:

Der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern können wir mit folgenden Vorbehalten zustimmen: Die Nutzung des durch die Gemeinden sichergestellten Angebots muss freiwillig sein und bleiben. Die Nutzerinnen und Nutzer sollen grundsätzlich die entstehenden Vollkosten - aber auch bei hohen Einkommen nicht mehr als diese - tragen. Eine Umverteilung ist aus unserer Sicht verfehlt. Ein Angebot das nichts kostet, wird als wertlos wahrgenommen. Die öffentliche Hand soll sich auf Anstossfinanzierungen und Bedarfsleistungen beschränken. Die vorgeschlagene Kostenaufteilung (60 % Staat, 40 % Nutzer) lehnen wir entschieden ab. Wir verlangen eine Anpassung der Finanzierungsmechanismen, die dazu führt, dass rund 80 Prozent der Kosten durch die Nutzerinnen und Nutzer getragen werden. Dabei kann der Geldbetrag auch durch Arbeitsleistung ersetzt werden. Die öffentliche Hand soll sich im Umfang von 20 Prozent an den Kosten beteiligen. Diese Beiträge sind subjektbezogen auszurichten. Es ist für uns selbstverständlich, dass die Subventionierung familienexterner Kinderbetreuung nur zur Ermöglichung einer Erwerbstätigkeit erfolgen darf. Wer sein Kind der Bequemlichkeit halber betreuen lassen will, hat – ohne Rücksicht auf die Höhe seines Einkommens – die vollen Kosten zu übernehmen. Die Vorlage äussert sich zu dieser Frage gar nicht. Eine derartige Vorschrift findet sich nicht einmal für Sozialhilfeempfänger, welche die Betreuung kostenlos nutzen können. Wir verlangen eine entsprechende Ergänzung auf gesetzlicher Ebene. Wenn schon Subventionen ausgerichtet werden, sind Bedingungen daran zu knüpfen.

4.2

Sind Sie damit einverstanden, dass finanziell schwache Eltern lediglich einen Mindestbeitrag leisten müssen?

| | ja | eher ja | eher nein | nein |
|--------------|---|---------------------------------------|---------------------------------------|--|
| Ihre Antwort | <input type="checkbox"/> ₁ | <input type="checkbox"/> ₂ | <input type="checkbox"/> ₃ | <input checked="" type="checkbox"/> ₄ |
| | <input type="checkbox"/> ₀ keine Stellungnahme | | | |

Bemerkungen:

Vgl. Bemerkungen zu Frage 4.1.

4.3

Sind Sie damit einverstanden, dass erst ab einer bestimmten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vollkostendeckende Elternbeiträge erhoben werden können?

| | ja | eher ja | eher nein | nein |
|--------------|---|---------------------------------------|---------------------------------------|--|
| Ihre Antwort | <input type="checkbox"/> ₁ | <input type="checkbox"/> ₂ | <input type="checkbox"/> ₃ | <input checked="" type="checkbox"/> ₄ |
| | <input type="checkbox"/> ₀ keine Stellungnahme | | | |

Bemerkungen:

Vgl. Bemerkungen zu Frage 4.1.

4.4

Sind Sie damit einverstanden, dass Sozialhilfebeziehende oder Personen, die wegen des Elternbeitrags sozialhilfebedürftig würden, von der Beitragspflicht befreit sind?

| | ja | eher ja | eher nein | nein |
|--------------|---|-----------------------------|-----------------------------|--|
| Ihre Antwort | <input type="checkbox"/> _1 | <input type="checkbox"/> _2 | <input type="checkbox"/> _3 | <input checked="" type="checkbox"/> _4 |
| | <input type="checkbox"/> _0 keine Stellungnahme | | | |

Bemerkungen:

Vgl. Bemerkungen zu Frage 4.1.

5. Bemessung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern

Gemäss der Änderung des Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes spielt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern bei der Bemessung der Elternbeiträge eine wichtige Rolle. Vgl. dazu Frage 4 sowie Kommentar zu 39a Abs. 3 SPG Seite 27 im Anhörungsbericht.

Gestützt auf welche Daten soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern bemessen werden?

| | zutreffendes bitte ankreuzen |
|--|--|
| Gestützt auf das steuerbare Einkommen und Vermögen gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung? | <input checked="" type="checkbox"/> ₁ |
| Gestützt auf das Bruttoeinkommen gemäss letzter Steuererklärung? | <input type="checkbox"/> ₂ |
| Gestützt auf das steuerbare Vermögen analog dem Stipendienwesen? | <input type="checkbox"/> ₃ |
| Andere? (Weitere Alternativen bitte unter "Bemerkungen" ausführen.) | <input type="checkbox"/> ₄ |
| keine Stellungnahme | <input type="checkbox"/> ₅ |

Bemerkungen:

6. Entscheidungsspielraum der Gemeinden bei der Ausgestaltung der Finanzierung.

Die vorgeschlagene Änderung des Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes sieht vor, dass die Gemeinden die Subventionierung durch die Gemeinden frei ausgestalten können und den Elterntarif unter Berücksichtigung der in Frage Nr. 4 erwähnten Grundsätze selber bestimmen können. Vgl. dazu Kapitel 3.2.1 Seite 16 und Kapitel 3.2.2 Seite 17 im Anhörungsbericht.

Sind Sie damit einverstanden, dass den Gemeinden bei der Ausgestaltung der Finanzierung ein Entscheidungsspielraum zugemessen wird?

| | ja | eher ja | eher nein | nein |
|--------------|---|--|---------------------------------------|---------------------------------------|
| Ihre Antwort | <input type="checkbox"/> ₁ | <input checked="" type="checkbox"/> ₂ | <input type="checkbox"/> ₃ | <input type="checkbox"/> ₄ |
| | <input type="checkbox"/> ₀ keine Stellungnahme | | | |

Bemerkungen:

Vgl. Bemerkungen zu Frage 4.1.

Kantonale Auflagen sind dabei auf ein absolutes Minimum zu beschränken. Wer bezahlen muss, soll auch die entsprechenden Kompetenzen haben. Wenn sich der Kanton über eine Bewilligungspflicht und durch die Definition von Bewilligungsvoraussetzungen Einflussmöglichkeiten verschaffen will, hat er einen entsprechenden Teil der Kosten zu übernehmen. Wir erwarten, dass der Regierungsrat diesbezüglich in der Botschaft die Karten auf den Tisch legt und den Text der geplanten Verordnung veröffentlicht. Eine Überreglementierung lehnen wir ab.

7. Aufgaben- und Lastenverteilung Kanton - Gemeinden

Gemäss der Änderung des Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes sollen die Gemeinden für die familienergänzende Kinderbetreuung sachlich und finanziell zuständig sein (§ 39 Abs. 1 SPG; § 52 Abs. 1 lit. d SPG), der Kanton beteiligt sich an der Finanzierung im Vorschulbereich (§ 51 Abs. 2 SPG). Vgl. dazu Kapitel 3.2.2 Seite 17 und Kapitel 3.2.5 Seite 23 im Anhörungsbericht.

Sind Sie mit der vorgeschlagenen Aufgaben- und Lastenverteilung einverstanden?

| | ja | eher ja | eher nein | nein |
|--------------|---|--|---------------------------------------|---------------------------------------|
| Ihre Antwort | <input type="checkbox"/> ₁ | <input checked="" type="checkbox"/> ₂ | <input type="checkbox"/> ₃ | <input type="checkbox"/> ₄ |
| | <input type="checkbox"/> ₀ keine Stellungnahme | | | |

Bemerkungen:

Vgl. Bemerkungen zu Frage 6.

Fragebogen jetzt absenden